

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- 1) Unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden Inhalt sämtlicher von uns geschlossenen Verträge, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend, ohne Geltung für andere Verträge zu haben.

2. Angebote, Lieferfristen

- 1) Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
- 3) Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt.
- 4) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Muster bleiben unser Eigentum.

3. Erfüllung und Versand

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht beim Transport zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist. Eine Versicherung wird nur auf besonderes Verlangen des Käufers vorgenommen. Insofern eine besondere Versandart nicht vereinbart bzw. vom Käufer verlangt wurde, wählen wir die billigste Versandart nach bestem Ermessen.

4. Lieferung, Abnahme

- 1) Bei Selbstabholung trägt der Käufer das Frachtrisiko.
- 2) Es steht uns frei, die Lieferungen mit dem eigenen LKW, Bahn oder per Spedition zu versenden.
- 3) Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten.
- 4) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen erfolgt durch Kippen bzw. Kranenfladung. Die Frachtkosten trägt der Käufer, zusätzliche Leistungen und Wartezeiten werden gesondert berechnet.
- 5) Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
- 6) Im Falle des Leistungsverzugs des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 7) Lose Erde, Torf und Rindenprodukte werden nach Kubikmetern berechnet. Maßgeblich ist das Verlademaß im Werk oder ab Lager Rheinzabern. Je nach Beförderungsstrecke und Feuchtigkeitsgrad kann Erde und Torf auf dem Transport bis 70 % des ursprünglichen Volumens zusammensinken. Dieser Umstand berechtigt nicht zu Beanstandungen. Auch können hierdurch keine Schadensersatzansprüche jedwelcher Art abgeleitet werden.
- 8) Abweichungen der Maße und Gewichte sind aufgrund der Materialbeschaffenheit nicht immer zu vermeiden und gelten nicht als Mängel.
- 9) Die Rückgabe von Waren bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Es können nur lagermäßig geführte Waren zurückgegeben werden, die sich in einwandfreiem und verkaufsfähigem Zustand befinden. Für die Rückgabe und Einlagerung werden Kosten von 15 % des Kaufpreises berechnet. Sonderbestellungen, gebohrte Steine und Rollrasen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

5. Zahlung

- 1) Unsere Preise ergeben sich aus der geltenden Preisliste. Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Leistung die Preise unserer Vorlieferanten, unsere Kosten oder unsere Abgaben erhöhen, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.
- 2) Wir behalten uns das Recht vor, bei Bestellung von Sonderanfertigungen eine Anzahlung von maximal 50 % des Warenwertes zu verlangen.
- 3) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- 4) Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 5) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
- 6) Bei Zahlungsverzug, der bei einem Kaufmann ohne Mahnung mit Fälligkeit eintritt, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB fällig, wenn nicht ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden kann. Diese Verzugszinsen hat auch der Käufer, der kein Kaufmann ist, zu bezahlen, sobald ihm eine Mahnung zugegangen ist. Bei Rechtsgeschäften mit Nichtverbrauchern werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz fällig. Die gesetzliche Regelung, dass der Schuldner 30 Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- 7) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 8) Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- 9) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Beanstandungen, Gewährleistung

- 1) Die Lieferung unserer Produkte erfolgt in der Güte und Beschaffenheit, wie sie durch unsere Vorlieferer beliefert bzw. wie sie durch den Produzenten hergestellt werden. Sollten diese durch die Beförderung oder Lagerung verändert werden, wird hierfür keine Haftung übernommen. Die abgegebenen Körnungen und Mischungen sind nur annähernde Maße.
- 2) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang auf Mängel (Qualitätsmängel, Fehlmengen, Falschlieferung) – sofern er kein Kaufmann ist, nur auf offensichtliche Mängel – zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige oder zeigt er einen sich erst später herausstellenden Mangel nicht unverzüglich an, gilt die Ware als genehmigt. Mängelanzeigen können nur genehmigt werden, wenn sich beim Käufer ein zur Nachprüfung durch uns oder das beliefernde Werk ausreichender und unvermischter Rest der Ware befindet.
- 3) Soweit der Käufer die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten versäumt, sind wir von der Haftung befreit.
- 4) Begründete Lieferungsängel berechtigen nach unserer Wahl zu einer angemessenen Preisminderung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Preisminderungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 5) Begründete Lieferungsängel berechtigen den Käufer nicht, weitere mit uns vereinbarte Lieferungen abzulehnen.

7. Haftungsmaßstab, Haftungsumfang

- 1) Wir haften für verschuldete Schäden bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Darüber hinaus besteht eine Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen. Für den Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht beschränkt sich die Haftung höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, der den Kaufpreis im Regelfall nicht überschreitet und auf Schäden an der bestellten Ware begrenzt ist.
- 2) Zusätzlich gilt gegenüber einem Kaufmann: Bei Verzug und Unmöglichkeit schulden wir nur Ersatz bis zur Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf. In diesen Fällen und bei allen sonstigen Pflichtverletzungen haften wir nicht für mittelbare und Folgeschäden. Unsere Haftung für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf eine sorgfältige Auswahl und eine eventuell erforderliche Überwachung.
- 3) Von uns erteilter technischer Rat ist unverbindlich.

8. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Erst nach endgültiger Bezahlung, d. h. bei Wechseln und Schecks erst nach Einlösung, geht das Eigentum an der Ware an den Käufer über. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und auf Verlangen herauszugeben.
- 2) Die Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten, noch in unserem Eigentum stehenden Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen im kaufmännischer Sorgfalt für uns.
- 3) Der Käufer darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, soweit die Veräußerungsforderung gegen seine Abnehmer wie nachstehend bestimmt auf uns übergeht. Die Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.
- 4) Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware oder verwertet er die bezeichnete Ware auf andere Weise, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung oder sonstiger Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, einschließlich Aus- und Absonderungsansprüchen, an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 5) Hat der Käufer über seine künftigen Forderungen bereits zu Gunsten eines Dritten verfügt (z. B. durch Globalzession), so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware im eigenen Namen und für eigene Rechnung ist er in solchen Fällen nicht mehr befugt. An deren Stelle ist er in solchen Fällen zu Kommissionsgeschäften für uns bevollmächtigt, d. h., er darf die von uns gelieferte Ware zwar im eigenen Namen, aber nur für unsere Rechnung veräußern. Der Käufer hat diese Kommissionsgeschäfte zu seinen üblichen Verkaufspreisen auf der Grundlage unserer AGB zu tätigen. Für seine Kommissionsfähigkeit erhält er eine seiner sonst üblichen Handelsspanne entsprechende Provision unter Abzug der und durch diese Art der Geschäftsabwicklung entstehende Mehrkosten.
- 6) Der Käufer ist bei Weiterverkäufen im Sinne von Abs. 4 dieses Abschnitts so lange ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Wir sind jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen, ggf. den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen.
- 7) Von der Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 1) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises nicht berechtigt, soweit nicht seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist bzw. nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.
- 2) Der Käufer erklärt sich ausdrücklich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns und den mit uns unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 18 AktG verbundenen Gesellschaften einverstanden (Konzernverrechnung). In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der mit dem Käufer im Sinne des § 18 AktG verbundenen Firmen verrechnet werden. Sämtliche Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht jedoch nach dem der Fälligkeit der Forderungen zu beurteilen. Für die Verrechnung ist es gleichgültig, ob Barzahlung, Zahlung in Wechseln oder Schecks oder durch andere Leistungen vereinbart wurde. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

10. Gerichtsstand

Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das für unsere Gesellschaft (Niederlassung) zuständige Amts- bzw. Landgericht ausschließlicher Gerichtsstand.

11. Schlussbestimmungen

- 1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Abschlüsse.
- 2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gültige zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

12. Zusatzbedingungen für den E-Commerce

- 1) Unsere Lieferkonditionen gelten für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Kaufvertrag wird mit Erhalt der Ware wirksam. Der Besteller/Käufer hat die Möglichkeit, die bestellte Ware innerhalb von zwei Wochen ohne Nennung von Gründen zurückzugeben. Die zweiwöchige Rückgabefrist beginnt mit Erhalt der bestellten Ware. Sofern die Ware nicht als Paket versendet werden kann, kann die Rücknahme der Ware innerhalb der vorgenannten Frist verlangt werden. Das Rücknahmeverlangen muss in Textform unter genauer Angabe der bestellten Ware, der Rechnungsnummer und der Anschrift gegenüber der Hugo Friedebach GmbH erfolgen. Die Rückgabe bzw. Rücknahme erfolgt auf Kosten und Gefahr der Hugo Friedebach GmbH. Entspricht die gelieferte Ware der bestellten Ware und hat diese Ware weniger als 40,00 Euro gekostet, trägt der Käufer/Besteller im Falle des wirksamen Widerrufs bzw. der Rückgabe der Ware die Kosten der Rücksendung (§ 357 Abs. 2 BGB). Die Beweislast für die Rückgabe bzw. das Rücknahmeverlangen trifft den Besteller als Verbraucher. Sollte die Ware bei Rückgabe Spuren der Ingebrauchnahme aufweisen oder sollte diese nicht mehr herausgegeben werden können, ist der Käufer/Besteller zum Ersatz des Wertes der Ware bei Verlust und zum Ersatz der Wertminderung bei Gebrauchsspuren verpflichtet, soweit er den Verlust bzw. die Verschlechterung zu vertreten hat. Der Besteller/Käufer kann einen solchen Wertersatz vermeiden, indem er die Ware anschaut und prüft, aber nicht in Gebrauch nimmt, wenn er von seinem Rückgaberecht eventuell Gebrauch machen will.